

GEMEINDE FÜNFSEEN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

KLARSTELLUNGSSATZUNG SATOW

(1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Satow)
(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fünfseen vom 12.06.2017 folgende Klarstellungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil SATOW erlassen:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen

Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 BauGB (Klarstellungssatzung)

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs.6 BauGB)

Baudenkmale
1 - Kirche mit Kirchhofsmauer
2 - Pfarrhaus
3 - Kriegerdenkmal 1914/1918

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S. des Naturschutzrechts
 Europäisches Vogelschutzgebiet "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow"
 Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburger Großseenland"

Darstellungen ohne Normcharakter

Gebäudebestand lt. Kataster
 Gebäudebestand ergänzt nach Begehung
 Flurstücksgrenze
 angrenzende Waldflächen
 Flurstücksnummer
 zukünftige B-Plangebiete

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung Fünfseen hat am 03.04.2013 beschlossen, dass für die Ortslage Satow die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Satow aufgestellt werden soll.
- Die Gemeindevertretung Fünfseen hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2016 den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Satow gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im "Malchow Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.02.2017 bis 24.03.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Fünfseen, den Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung Fünfseen hat am 12.06.2017 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Im Ergebnis der Prüfung wird das Verfahren aufgrund der Zurücknahme der Ergänzungsflächen mit Beschluss als Klarstellungssatzung abgeschlossen. Die Gemeindevertretung Fünfseen hat am 12.06.2017 die Klarstellungssatzung Satow beschlossen; die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Fünfseen, den Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

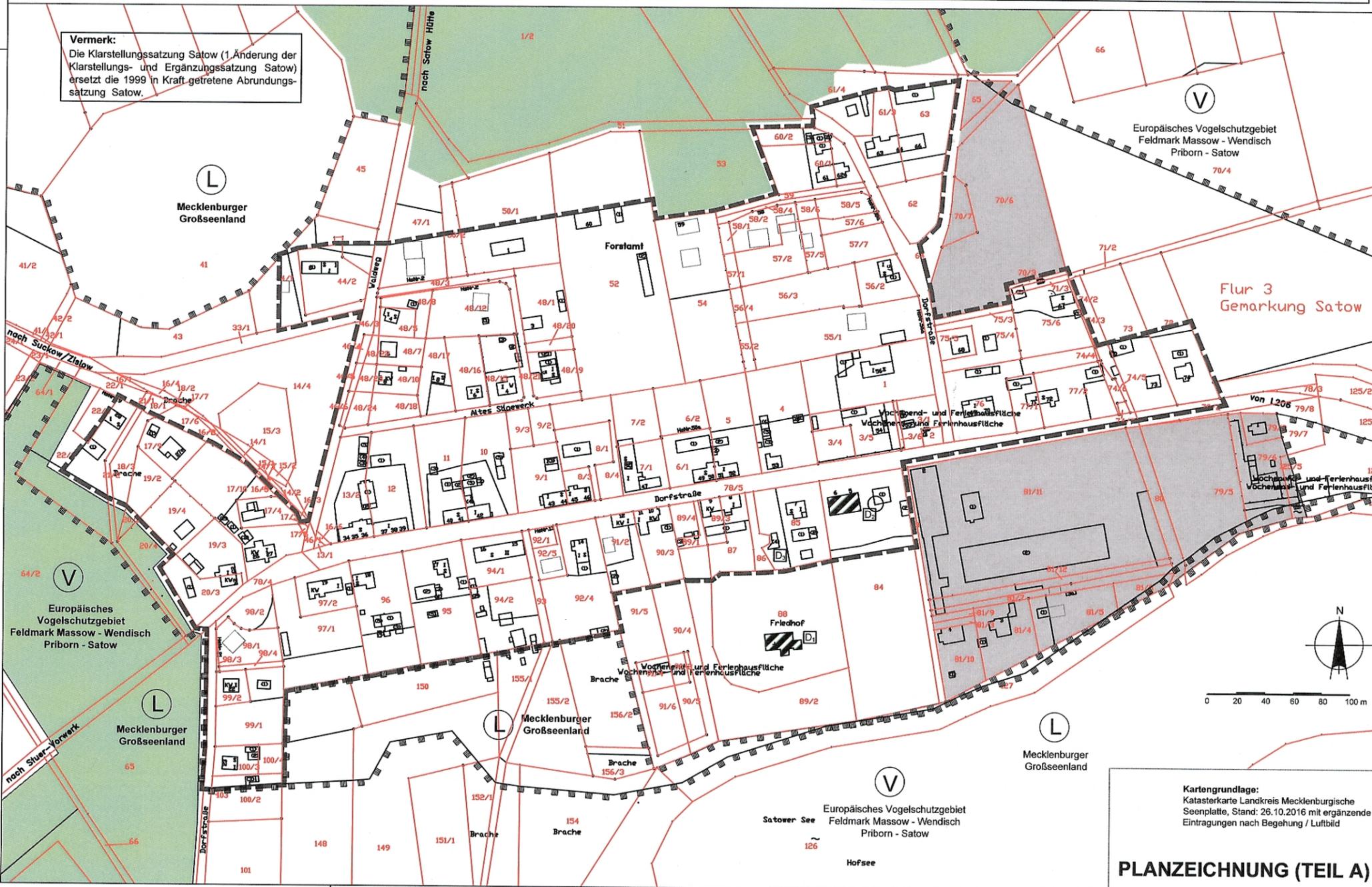
- Die Klarstellungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Fünfseen, den Bürgermeister

- Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am durch Veröffentlichung im "Malchow Tageblatt".

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Fünfseen, den Bürgermeister



Vermerk:
Die Klarstellungssatzung Satow (1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Satow) ersetzt die 1999 in Kraft getretene Abrundungssatzung Satow.

Kartengrundlage:
Katasterkarte Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Stand: 26.10.2016 mit ergänzenden Eintragungen nach Begehung / Luftbild

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

GEMEINDE FÜNFSEEN
Klarstellungssatzung Satow (§34 Abs.4 Satz1 Nr.1 BauGB)
 (1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Satow)
 Planungsstand: Satzungsbeschluss vom 12.06.2017 M:1:2000